

DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

APRIL 2024



Gemeinnützigkeit

Politisches Engagement

Rechtsfrage

Vorstand im Ausland

Finanzen

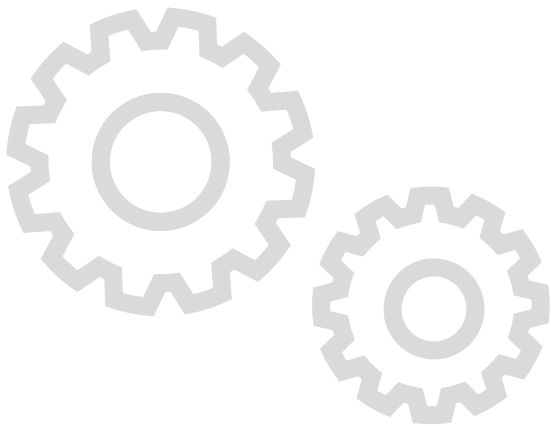
Kunst als Spende

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Gemeinnützigkeit
Politisches Engagement

06

Praxiswissen
Abberufung Vorstand

07

Rechtsfrage
Vorstand im Ausland

08

Finanzen
Kunst als Spende



Dürfen sich Vereine politisch engagieren?

Seit Wochen beziehen Millionen Menschen auf landesweiten Demonstrationen und Kundgebungen öffentlich Stellung - für mehr Toleranz und Vielfalt und gegen rechtes Gedankengut in Politik und Gesellschaft. Da liegt es nahe, dass sich auch gemeinnützige Vereine politisch einbringen möchten, um Positives zu bewirken. Doch trotz guter Absichten, müssen Organisationen mit Bedacht agieren, denn politisches Engagement kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Politische Einflussnahme ist kein gemeinnütziger Zweck

Ein Sportverein will im Ort eine Demo gegen Rechts initiieren, ein Freizeitchor plant einen Auftritt auf einer Klima-Kundgebung und der städtische Kulturverein möchte Spenden für die Kinder im Gazastreifen sammeln. Aber ist das auch erlaubt? Spätestens seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) 2019 im Fall der globalisierungskritischen Organisation Attac herrscht bei gemeinnützigen Organisationen große Unsicherheit, inwieweit sie sich politisch engagieren dürfen. Denn im Urteil des BFH heißt es: „Die Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck im Sinne von § 52 AO.“

Exkurs: Attac

Attac ist ein internationales Netzwerk, das sich kritisch mit den Auswirkungen der Globalisierung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt auseinandersetzt. Der Verein mit dem Satzungsziel politischer Bildung hat sich vor allem einen Namen durch

öffentliche Kampagnen, Bildungsarbeit und die Teilnahme an großen internationalen Protesten gemacht. Die Untersuchung durch den BFH kam zustande, nachdem das Finanzamt Frankfurt am Main Attac die Gemeinnützigkeit aufgrund der Verfolgung überwiegend politischer Ziele aberkannt hatte. Gegen diese Entscheidung legte Attac Einspruch ein. Der Fall gelangte schließlich vor den BFH, der urteilte, dass die Aktivitäten von Attac, insbesondere die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung und die Durchführung politischer Kampagnen, nicht den gesetzlichen Anforderungen an gemeinnützige Organisationen entsprechen, die in erster Linie soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke verfolgen müssen. Diese Entscheidung des BFH war von großer Bedeutung, da sie die Kriterien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Deutschland klärte und deutlich machte, dass politische Betätigung allein nicht ausreicht, um als gemeinnützig anerkannt zu werden.

Wer konkrete politische Ziele verfolgt, handelt nicht gemeinnützig

Nicht ohne Grund werden politischen Aktivitäten von gemeinnützigen Vereinen vom Finanzamt äußerst kritisch gesehen. Der Status der Gemeinnützigkeit impliziert, dass eine Organisation selbstlos zum Wohl der Allgemeinheit agiert und als Gegenleistung hierfür steuerliche Vorteile genießt. Das wiederum zieht steuerliche Erleichterungen für Spender nach sich. Legen Vereine jedoch ein politisches Engagement an den Tag, das dem von Parteien gleichkommt, besteht die Gefahr, dass Dritte durch finanzielle Unterstützung des Vereins politischen Einfluss erwerben und dafür mit Steuerermäßigungen belohnt werden. Aus diesem Grund definiert § 52 der Abgabenordnung (AO) präzise, was unter Gemeinnützigkeit zu verstehen ist, nämlich Tätigkeiten, die nicht nur spezifischen Gruppen zugutekommen, sondern allgemeinwohlfördernd sind, wie etwa Umweltschutz, Kulturförderung oder Sport.

Politischer Spielraum im Rahmen der Gemeinnützigkeit

Dürfen gemeinnützige Vereine also keine politischen Standpunkte vertreten? Das ist kaum realistisch, denn gemeinnützige Arbeit hat indirekt auch politische Auswirkungen. Wer sich ökologische, soziale oder kulturelle Ziele setzt, will damit in der Regel etwas in der Gesellschaft verändern und unterstützt somit ganz automatisch bestimmte politische Entscheidungen oder lehnt andere ab. Die Gemeinnützigkeit lässt also durchaus Spielräume für politisches Engagement. Wer sie nutzen möchte, sollte aber die Grenzen kennen. Klar ist: Die Einflussnahme auf konkrete politische Entscheidungen und die Formung der öffentlichen Meinung zählen nach der geltenden Rechtsauffassung nicht zur gemeinnützigen Vereinsarbeit, sondern fallen in den Zuständigkeitsbereich politischer Parteien.

Gesetzliche Kriterien für politisches Engagement von Vereinen

Ein Verein darf politisch Stellung beziehen, vorausgesetzt dieses dient nachweislich der Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke, zum Beispiel durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Demonstrationen. Ein Naturschutzverein darf zum Beispiel Kampagnen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durchführen oder für strengere Umweltschutzgesetze eintreten, solange diese Aktivitäten darauf abzielen, sein Hauptziel – den Schutz der Umwelt – zu unterstützen. Gemeinnützige Organisationen, die sich satzungsgemäß für mehr soziale Gerechtigkeit engagieren, können sich für Gesetzesänderungen einsetzen, die die Lebensbedingungen benachteiligter Gruppen verbessern, wie z. B. Kampagnen für bezahlbaren Wohnraum oder gegen Diskriminierung. Dabei dürfen die politischen Ambitionen aber nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeiten stehen. Anhand der folgenden Kriterien lassen sich politisch motivierte Vorhaben überprüfen:

- Politisches Engagement ist zulässig, sofern es der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO konkret genannten Zwecke dient und dieser im Vordergrund steht.
- Das politische Engagement darf nicht über das hinausgehen, was für die Zielerreichung des Vereins notwendig ist. Satzung und Geschäftsführung dürfen keine direkten politische Ziele verfolgen.
- Die geistige Offenheit muss gewahrt und andere Meinungen sowie Diskussionen zugelassen werden.
- Der Verein muss parteipolitische Neutralität bzw. Distanz wahren. Keinesfalls darf sich der Verein in eine Form der politischen Abhängigkeit, etwa durch Spendenfinanzierung, begeben.
- Dem politischen Engagement müssen objektive und sachlich fundierte Inhalte zugrunde liegen. Es muss Wert auf eine sachbezogene und rationale Argumentation gelegt werden.
- Der Verein darf nicht, vergleichbar der Parteiarbeit, parallel mehrere politische Themen aktiv unterstützen und gegen andere Standpunkte opponieren.

Erhebliche Konsequenzen bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Das Finanzgericht kann zwar kein Verbot von politischen Aktivitäten oder Stellungnahmen aussprechen, aber es kann dem Verein die Steuerprivilegien entziehen, wenn er die Grenzen überschreitet. Das betrifft sowohl die Körperschaftssteuerbefreiung als auch die Befreiung von der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer in bestimmten Fällen. Infolge der Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann das Finanzamt zudem Steuernachforderungen für zurückliegende Jahre stellen, in denen der Verein aufgrund seines angenommenen gemeinnützigen Status von Steuervorteilen profitiert hat. Der Verein darf dann keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen und auch die Spender können ihre Unterstützung nicht mehr steuerlich geltend machen. Zuschüsse, die an die Gemeinnützigkeit gebunden sind, werden obsolet und der Verein verliert seine Reputation.

Tipp: Vereine, die nicht sicher sind, ob sie sich mit bestimmten politisch motivierten Aktionen noch im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen, sollten geplante Vorhaben wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die Teilnahme an Kundgebungen oder gezielte Spendensammlungen vorab mit ihrem zuständigen Finanzamt abstimmen. Dieses entscheidet letztendlich über die Folgen der Aktion auf die Gemeinnützigkeit des Vereins.

Abberufung eines Vorstandsmitglieds

Die Situation im Verein ist festgefahren, der Vorstand wird sich nicht mehr einig, die Geschäfte liegen brach. Grund können unüberwindbare Streitigkeiten sein, die vor allem von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern vom Zaun gebrochen werden. Oder aber, ein Vorstandsmitglied kann sein Amt nicht mehr ausüben, tritt aber von sich aus nicht zurück. Dann ist es Zeit, zu wissen, wie die Abberufung des Vorstands vorstättengeht.

Grundlagen

Nur die Mitgliederversammlung darf den Vorstand abberufen, da sie in der Regel das Organ ist, das den Vorstand wählt (siehe §27 BGB). Jedoch kann die Satzung von dieser Regelung abweichen:

1. Sieht die Satzung vor, dass der Vorstand durch ein anderes Organ, wie bspw. einen Ausschuss oder Beirat bestellt wird, muss auch dieses Organ den Vorstand abberufen.
2. Werden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gemäß §27 BGB berufen, aber die Satzung regelt hinsichtlich der Abberufung etwas anderes, gilt hierfür die Satzung.

Gründe für die Abberufung

So krass es klingt, aber ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus dem Amt berufen werden, wenn die Amtszeit nicht in der Satzung geregelt ist und die Mehrheit der Mitglieder, bzw. des per Satzung bestimmten Organs für die Abberufung stimmt. Bildet sich also eine mehrheitsfähige Front gegen ein Vorstandsmitglied oder gar den ganzen Vorstand, könnte das für den Verein sehr unruhig werden. Denn manchmal müssen Vorstände auch Entscheidungen treffen, die dem Verein grundsätzlich nutzen, aber einigen Mitglieder missfallen.

Hier sollte die Satzung Einhalt gebieten und für Klarheit mit einer Regelung sorgen. Dabei werden Gründe für eine Abberufung in der Satzung definiert. Gemäß BGB §27, 2. sind wichtige Gründe grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Es können aber auch weitere Gründe in der Satzung benannt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Abberufung nicht gänzlich ausgeschlossen werden darf.

Besonderheit: kein Gehör

Soll ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, hat dieses ein Recht angehört zu werden. Nicht so beim Vorstand. Vorstandsmitglieder, die abberufen werden sollen, müssen vor der Entscheidung nicht von dem abberufenden Organ (meist Mitgliederversammlung) angehört werden.

Allerdings kann ein Vorstandsmitglied gegen die Entscheidung gerichtlich vorgehen, wenn es sich zu Unrecht vom Amt entoben sieht. Letztlich stellt dann das Gericht fest, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt.

Korrekte Vorgehensweise

Der erste Blick gilt der Satzung, um zu wissen, welches Organ für die Abberufung zuständig ist und mit welchen Gründen abberufen werden kann.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in der Satzung geregelten Fristen, so es kein anderes Organ gibt, das für die Abberufung zuständig ist. Die Tagesordnung muss den TOP Abberufung des Vorstandsmitglieds unter Angabe von Vorname, Nachname, genaue Position und Grund der Abberufung enthalten.

Die Neuwahl eines Nachfolgers, bzw. einer Nachfolgerin kann ebenfalls in dieser Versammlung stattfinden, vorausgesetzt das abberufende Organ ist auch das Organ, das den Vorstand bestellt. Selbstverständlich muss auch die Neuwahl als TOP auf die Tagesordnung.

Nach erfolgter Abberufung muss die Änderung selbstverständlich in beglaubigter Form (Notar) beim Vereinsregister mitgeteilt werden. Im gleichen Zuge kann dann auch der oder die Nachfolgerin ins Amtsregister eingetragen werden. Als Nachweis wird das Protokoll der Versammlung, das die Abstimmungsergebnisse enthält, mitgesendet.





Eines unserer Vorstandsmitglieder ist ins Ausland gezogen. Kann die Person im Amt bleiben und ggfls. auch wiedergewählt werden, auch wenn keine Meldeadresse in Deutschland vorliegt?

Es ist aus vereinsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, dass ein Vorstandsmitglied im Ausland lebt. Die betroffene Person muss nicht über einen Wohnsitz im Inland verfügen. Dies wurde früher zwar im Hinblick auf die im Inland zu erfüllenden Pflichten wie z. B. die Entgegennahme von Zustellungen an den Verein anders beurteilt, mittlerweile wird dies ganz überwiegend aber von der Rechtsprechung für zulässig erachtet. Das Vorstandsmitglied sollte aber im Ansatz in der Lage sein, uneingeschränkt nach Deutschland einreisen zu dürfen. Es muss sichergestellt sein, dass der (Gesamt-)Vorstand weiterhin seine Vorstandsarbeit ordnungsgemäß erfüllen kann und handlungsfähig ist. Wir empfehlen daher in der Satzung zu regeln, dass Beschlüsse hybrid, bzw. digital gefasst werden können.

Bezüglich einer möglichen Wiederwahl ist zu beachten, dass das bisherige Vorstandsmitglied bei der Wahl nicht anwesend sein muss. Wenn die nicht anwesende Person von der Mitgliederversammlung für ein Vereinsamt gewählt wird, muss ihr lediglich im Nachhinein der entsprechende Beschluss und die Bestellungserklärung der Mitgliederversammlung zugehen und sie muss die Wahl, am besten schriftlich, annehmen. Hier empfiehlt es sich in der Praxis allerdings, dass die Kandidatin bereits im Vorfeld eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt, aus der sich ergibt, dass sie für das Amt kandidiert und sie gleichzeitig erklärt, für den Fall der Wahl, das Amt anzunehmen.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

Spendennachweis für überlassene Kunstwerke

Es kommt nicht selten vor, dass gemeinnützigen Organisationen Kunstwerke im Rahmen einer Spende überlassen werden und die Spender eine Zuwendungsbestätigung dafür wünschen. Doch über welchen Wert soll der Verein die Spendenquittung ausstellen?

Die gute Nachricht ist, dass in erster Linie der Spender, bzw. die Spenderin für die korrekte Wertermittlung zu sorgen hat. Doch könnte die gemeinnützige Organisation im schlimmsten Fall für eine falsch ausgestellte Spendenbescheinigung steuerlich haften. Worauf Sie achten sollten, wenn Ihrem Verein ein Kunstwerk überlassen wird, möchten wir im Folgenden klären. Ganz sicher geht es nicht um Werke, die Millionen oder gar hunderte Millionen wert sind, wie das Gemälde „Salvator Mundi“ von Leonardo da Vinci. Sattete 400 Millionen hat dieses Werk auf einer Auktion im Jahr 2017 erzielt. Doch hin und wieder spenden Künstler ihre eigenen Werke oder Privatleute reichen ein Werk aus ihrer Sammlung an einen Verein als Spende weiter. Und hier wird es schon interessant: In beiden Fällen handelt es sich um eine Sachspende, doch bei der Wertermittlung muss hier unterschiedlich verfahren werden.

„Normale“ Sachspenden werden üblicherweise mit dem „gemeinen Wert“ angesetzt. Kunstwerke sind aber keine „normalen“ Sachspenden, sondern Unikate, deren Wert so leicht nicht zu ermitteln ist. Soll der Wert eines Kunstwerks ermittelt werden, kann aber auch nicht so ohne Weiteres der Wert herangezogen werden, den das Werk im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am Tag der Zuwendung erzielen würde. Denn ein solcher Endpreis würde Aufschläge wie Aufgeld des Auktionshauses, Transport und Versicherung oder eine Gewinnmarge einer Galerie enthalten. Im Fall des erwähnten da Vincis gab es Zusatzkosten in Höhe von flotten 50 Millionen US-Dollar.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Sachverhalt beschäftigt und klargestellt, dass der Händlerverkaufspreis maßgeblich ist bei der Bewertung für den Spendenabzug. Der Händlerverkaufspreis bezieht die Schaffensperiode eines Künstlers mit ein, Technik, Qualität, Sujet, Maß, Provenienz (Herkunft) und Erhaltungszustand eines vergleichbaren Objekts des Künstlers, bzw. der Künstlerin.

Ebenfalls von Interesse ist, ob das Kunstwerk aus dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen des Spenders stammt. Vor einigen Jahren hat sich das FG Berlin-Brandenburg mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Künstler einem Verein zwei Gemälde gespendet hat. Eines der Bilder war ein Werk des Künstlers, das andere Bild stammte aus seiner privaten Sammlung. Es musste geklärt werden, mit welchem Wert die Bilder jeweils für die Zuwendungsbestätigung anzusetzen sind.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das eigene Werk des Künstlers dem Betriebsvermögen zugeordnet ist und damit mit dem Buchwert anzusetzen ist und nicht mit dem gemeinen Wert. Der Buchwert ergibt sich aus den Herstellungskosten. Diese setzen sich in erster Linie aus Materialkosten und anderen Kosten zusammen, beinhalten aber nicht den Arbeitsaufwand des Künstlers.

Fazit: Überlässt ein Künstler oder eine Künstlerin ein eigenes Kunstwerk, lassen Sie sich nachweisen, dass die Wertangabe dem Buchwert entspricht. Bei Gemälden liegt dieser Wert meist bei einigen hundert oder wenigen tausend Euro.

Das zweite Werk, das der Künstler spendete, entstammte nicht seiner eigenen Schaffenskraft, sondern dieses hatte er selbst vor mehr als einem Jahr vor der Spende erworben. Das Gemälde wurde dem Privatvermögen zugeordnet - auch deshalb, weil der Künstler nachweislich nicht als Kunsthändler tätig war. Der Verein prüfte mit eigenen Recherchen den vom Spender angesetzten Wert und stellte fest, dass dieser sehr vorsichtig anhand vergleichbarer Werke ermittelt worden war.

Der „gemeine Wert“ ist im Bewertungsgesetz definiert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert, Einzelveräußerungspreis) – und entspricht dem Preis, den ein fremder Dritter bezahlen würde.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Not-situation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



PRAXISWISSEN
Beitragspflicht



BESCHÄFTIGUNG
Projektkoordinator



VORSTANDSWISSEN
Ehrenamtsvereinbarung

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.